LESEFASSUNG

Gemeinde Theuma

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Theuma (Bekanntmachungssatzung)

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	In Kraft
			vom	getreten am
Bekanntmachung	25.03.2002	25.03.2002	10.08.2002	19.08.2002
1. Änderung	22.09.2003	23.09.2003	30.09.2003	08.10.2003

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Theuma (Bekanntmachungssatzung) vom 25.03.2002, geändert am 23.09.2002

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der derzeit gültigen Fassung und § 6 der Verordnung des SMI über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBI. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma in seiner Sitzung am 22.09.2003 beschlossen, die Bekanntmachungssatzung vom 25.03.2002 wie folgt zu ändern:

§ 1 – Öffentliche Bekanntmachungen

(1) "Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das "Amtsblatt der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald".

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des "Amtsblattes der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald".

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 – Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Gemeindeamt Theuma, Hauptstraße 29 und im Sekretariat des Verwaltungsverbandes Jägerswald, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den nachstehenden Verkündungstafeln:
 - Hauptstraße, Eingang Pfarramt
 - Ecke Oelsnitzer Straße/Schulstraße
 - Bergener Straße, Abzweig Verbindungsstraße Bergener Straße Lottengrüner Straße
 - Bushaltestelle Theumaer Weg
 - Hoher Weg, vor der Trafostation

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlicen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 08. Mai 2000 außer Kraft.

Theuma, den 25.03.2002

gez. Riedel

Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach §4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz I genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der b. Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in Säte I genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.